

Schnurgerade reihen sich die Solarkollektoren aneinander. Eine Streifen neben dem anderen. In der Mitte die Trafo- und Wechselrichterstation, daneben – auf dem Luftbild kaum auszumachen – ein schwarzer Van mit einem grünem Farbklecks. Das Auto macht die enorme Größe der Anlagen deutlich. Der Klecks ist aus der Nähe ein auflackierter grüner Gorilla. Daneben die Aufschrift „there is no planet b“.

Es ist ein Firmenwagen der hep aus dem kleinen Güglingen in Baden-Württemberg. Sie ist auf Photovoltaik spezialisiert, realisiert international solche Projekte und legt entsprechende Fonds auf. Dieser Solarpark indes liegt in Deutschland, bei Nordendorf nördlich von Augsburg. 19 Hektar umfasst die Anlage, so viel wie 25 Fußballfelder. Sie ging 2009 ans Netz, produziert in der Spitze 7,5 Megawatt Strom und gehört 321 Kapitalanlegern, die sich an einem Fonds von hep beteiligt haben. Der neuesten Leistungsbilanz zufolge haben sie bis Ende 2022 kumuliert Auszahlungen von 88,2 Prozent ihrer Einlage erhalten, auf das Zehntel Prozent fast exakt wie geplant.

Zuletzt hat hep, das sich selbst als Unternehmen stets in Klein- und die Fonds in Großbuchstaben schreibt, hauptsächlich im Ausland investiert, vor allem in den USA und Japan. Mit dem HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1, den hep Ende 2022 aufgelegt hat, sind daneben auch wieder Investitionen in Europa, speziell Deutschland, vorgesehen (siehe Interview Seite 64). Der Fonds ist einer der ersten alternativen Investmentfonds (AIF) mit der höchsten Nachhaltigkeitsstufe nach den neuen Vorschriften, die auch für andere Kapitalanlagen und deren Vertrieb relevant sind. Doch dazu später mehr.

Zunächst zur Branche, in der hep aktiv ist und die derzeit mächtig Rückenwind hat: Erneuerbare Energien. Schon 2022 stammte fast die Hälfte des in Deutschland verbrauchten Stroms aus regenerativen Quellen: 48,3 Prozent. Im Jahr zuvor waren es 42,7 Prozent gewesen. Das teilte die Bundesnetzagentur Anfang Januar mit. Den größten Beitrag dazu leistete Windkraft. On- und Offshore-Anlagen kamen 2022 gemeinsam auf 25,9 Prozent des Gesamtverbrauchs. Photovoltaik deckte 11,4 Prozent ab, Biomasse 8,2 Prozent. Die übrigen 2,8 Prozent entfielen auf Wasserkraft und sonstige Erneuerbare.

Das reicht der Bundesregierung nicht. Sie will den Ausbau noch erheblich beschleunigen und hat im Frühjahr 2022 ein riesiges Gesetzespaket – das sogenannte „Osterpaket“ – auf den Weg gebracht, das Anfang 2023 in Kraft getreten ist. Zielsetzung ist nicht mehr nur Klimaschutz, sondern auch die Versorgungssicherheit und -autonomie des Landes nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 und der Explosion der Energiepreise sowie einer drohenden „Gasmangellage“. So schreibt das Osterpaket neben diversen Einzelmaßnahmen den Grundsatz fest, dass „die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient“. Dadurch werden Einsprüche gegen geplante Projekte, die vor allem den Bau neuer Windenergieanlagen vielfach um Jahre verzögern,

erschwert. Anfang Februar 2023 verabschiedete der Bundestag zudem das Infrastrukturbeschleunigungsgesetz, das die Geschwindigkeit von Verwaltungsverfahren für Infrastrukturprojekte erhöhen soll. Es fiel allerdings weniger vehement aus als ursprünglich geplant, weil die Grünen die FDP-Forderung nach der Einbeziehung auch des Autobahnbaus nicht akzeptieren wollten, die FDP aber weitergehenden Erleichterungen allein für erneuerbare Energien nicht zustimmte – angesichts der enormen Bedeutung der Energieversorgung ein ziemlich fragwürdiges Fingerhakeln der Koalitionspartner.

Dazu, dass die Streithähne sich nicht stärker am Riemen gerissen haben, dürfte auch beigetragen haben, dass sich die Situation der Energieversorgung etwas entspannt hat. Die befürchtete Gasmangellage konnte – jedenfalls für den Winter 2022/2023 – vermieden werden, auch sind die Marktpreise für Gas und Strom wieder deutlich gesunken. So ist nach Zahlen von Statista der durchschnittliche

Preis für Strom in Deutschland am Epex-Spotmarkt seit seinem Höhepunkt im August 2022 von 465 Euro pro Megawattstunde (MWh) im Januar 2023 auf rund 118 Euro, also 11,8 Cent pro Kilowattstunde (Kwh), gefallen.

Die korrekte Einstufung von Fonds steht teilweise noch auf tönernen Füßen

Damit dürfte auch die gesetzliche Mindestvergütung nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) wieder stärker in den Vordergrund rücken als es im vergangenen Jahr den Anschein hatte, jedenfalls als

„Sicherheitsnetz“. Sie war zuletzt für neue Freiflächen-Solar- sowie Windenergieanlagen an Land auf jeweils maximal knapp unter sechs Cent pro Kwh gedeckelt. Doch diese Höhe reicht offenbar nicht mehr aus. Auch Wind- und Solaranlagenbauer haben mit Lieferengpässen, Preiserhöhungen und dem Zinsanstieg zu kämpfen. So gingen bei den jüngsten Ausschreibungen im November und Dezember 2022 die ausgeschriebenen Kontingente für neue Anlagen bei Weitem nicht weg. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin die Maximalwerte für künftige Ausschreibungen auf jeweils rund 7,4 Prozent angehoben, also das Sicherheitsnetz um 25 Prozent höher aufgespannt. Das schließt nicht aus, dass die Anlagenbetreiber den Strom bei entsprechendem Marktniveau weiterhin auch zu höheren Preisen verkaufen.

Auch anderswo wird der Ausbau Erneuerbarer Energien staatlich gefördert, etwa in den USA. Dort sind gesetzliche Mindestvergütungen à la EEG zwar unbekannt und stattdessen individuelle Verträge der Anlagenbetreiber mit Energieversorgern, Kommunen oder Unternehmen üblich. Aber die US-Regierung brachte Mitte 2022 mit dem „Inflation Reduction Act“ ein riesiges Subventionspaket durch, das die auch in den USA hauptsächlich durch die gestiegenen Energiepreise ausgelöste hohe Inflation reduzieren soll. Ein Bestandteil sind Steuervorteile für Erneuerbare-Energien-Anlagen, die in Amerika hergestellt wurden. Sie sind so hoch, dass nun womöglich Nachteile für europäische Unternehmen befürchtet werden. So eilten Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck (Bündnis 90/Die Grünen) und sein französischer Amtskollege Bruno Le Maire Anfang Februar ei-

Bundesnetzagentur spannt Absicherung für Wind- und Solarstrom 25 Prozent höher auf



Annika Hergt, Project Investment: „Keine Planungs- und Rechtssicherheit für Produkthanbieter und Finanzberater.“

gens in die US-Hauptstadt Washington, um dort Anpassungen zu erreichen. Habeck zog anschließend ein positives Fazit der Gespräche, welche Konsequenzen sie konkret haben werden, wird sich aber wohl erst in den kommenden Wochen oder Monaten herausstellen.

Neben der Energieversorgung steht dabei zumindest diesseits des Atlantiks der Kampf gegen den Klimawandel beziehungsweise für den Erhalt unserer Lebensgrundlagen im Fokus. Hierbei geht es nicht nur um die Stromerzeugung, sondern auch um den Energieverbrauch und den generell nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Neben Verkehr und Industrie spielen Immobilien eine zentrale Rolle. So hat die EU schon lange vor dem Ukraine-Krieg beschlossen, Kapital in nachhaltige Investitionen zu lenken. Es geht um die Umwelt (Environment), soziale Aspekte (Social) und Unternehmensführung (Governance), zusammen kurz ESG. Seit März 2021 treten sukzessive entsprechende Vorschriften in Kraft.

Sie haben sich allerdings einmal mehr zu einem ziemlich Bürokratieberg angehäuft, und die Einführung erfolgt alles andere als glatt. So schreibt die EU-Offenlegungsverordnung vor, welche Informationen zur Nachhaltigkeit von Produkten und Akteuren des

Finanzmarkts wann und wo „offengelegt“, also veröffentlicht beziehungsweise den Adressaten zugänglich gemacht werden müssen. In der Versicherungsbranche ist die Vorschrift deshalb auch als „Transparenzverordnung“ (TVO) bekannt. Teilweise wird auch das Kürzel SFDR für „Sustainable Finance Disclosure Regulation“ verwendet.

Obwohl die Vorschrift schon im November 2019 verabschiedet wurde, haben große Teile der Branche sie lange weitgehend ignoriert oder die Komplexität unterschätzt. Das dürfte auch daran liegen, dass die Detailvorschriften in Form regulatorischer technischer Standards (RTS) lange auf sich warten ließen und zum Teil noch immer nicht fertig sind. Das betrifft auch das zweite wesentliche Element der ESG-Regulierung: Die EU-Taxonomieverordnung. Sie definiert die Maßstäbe für Nachhaltigkeit in den verschiedenen Branchen, darunter die Immobilienwirtschaft. In Punkto Umwelt enthält sie sechs Ziele, von denen zwei 2022 und die verbleibenden vier Anfang 2023, zunächst ohne RTS, in Kraft getreten sind. „Während wir die weitere Konkretisierung der Ziele begrüßen, müssen wir leider feststellen, dass der Gesetzgeber die technischen Kriterien für die Ziele drei bis sechs bislang noch nicht definiert hat“, sagt Annika Hergt, Nachhaltigkeitsbeauftragte bei Project Investment. „Aktuell ist nur schwer festzustellen, ob Immobilienfonds die Umweltziele im Sinne der Taxonomie tatsächlich fördern. Diese generelle Salamischeiben-Taktik ist zu kritisieren, zumal damit keine Planungs- und Rechtssicherheit für Produkthanbieter und Finanzberater besteht“, kritisiert sie.

Die korrekte Einstufung von Fonds steht im Detail also teilweise noch auf tönernen Füßen. Doch der Grundsatz ist klar: Fonds mit der Einstufung nach Artikel 9 Offenlegungsverordnung müssen wenigstens eines der Nachhaltigkeitsziele als zentrales Ziel verfolgen. Für Artikel-8-Fonds reicht es aus, wenn sie einzelne Ziele in ihrer Investmentstrategie berücksichtigen und dies entsprechend erläutern, wenn sie damit werben.

Bislang sind solche Fonds im Bereich der Publikums-AIF noch selten. Neben dem HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1 verfügt lediglich der Ökorenta Erneuerbare Energien 14, der in Wind- und Solaranlagen mit Schwerpunkt Deutschland investiert, über eine Einstufung nach Artikel 9. Beide Fonds haben einen natürlichen Startvorteil in Punkto Klimaschutz. Für Immobilienfonds und andere Assetklassen ist es hingegen nicht einfach, Nachhaltigkeit als zentrales Ziel anzustreben und damit Artikel 9 zu erreichen. Unter den Immobilien-Publikums-AIFs sind bislang nur Artikel-8-Fonds bekannt geworden. So startete Wealthcap Anfang des Jahres den Deutschland 46, der in eine Mixed-Use-Immobilie im Zentrum Dresdens investiert. Auch Patrizia, Jamestown und Paribus haben bereits Artikel-8-Fonds gebracht. Weitere Häuser haben dies angekündigt.

Dabei besteht eine weitere Herausforderung: Sowohl Artikel 8 als auch 9 setzt neben den aktiv definierten Nachhaltigkeitskriterien voraus, dass der Fonds keines der verbleibenden Nachhaltigkeitsziele der EU erheblich verletzt. Dafür hat sich mittlerweile ein weiteres Kürzel etabliert: DNSH – „Do not significant harm“. So ist neuerdings nicht selten von DNSH-Kriterien oder -Grundsätzen zu lesen. Diese rücken zunehmend in den Mittelpunkt, weil es dabei nicht nur um einzelne, sondern um alle Bereiche der Taxonomie geht. Und selbstredend gibt es auch dazu eine EU-Vorschrift: 30 eng bedruckte

Seiten inklusive „DNSH-Checkliste“. Fonds ohne die spezielle Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien fallen unter Artikel 6 der Offenlegungsverordnung, müssen aber auch dies „offenlegen“.

All das betrifft in erster Linie zunächst die Anbieter, also Asset Manager und Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGn). Sie sind für die sachgerechte Definition der Investmentstrategie, die korrekte Einstufung und Darstellung in den Unterlagen sowie die Umsetzung in der Praxis verantwortlich. Der Vertrieb hat zwar auch eigene Offenlegungspflichten, etwa bestimmte Angaben auf seiner Website. Aber diese sind überschaubar. Die Verbände AfW und Votum haben gemeinsam Formulierungshilfen für Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler veröffentlicht, die Anfang 2023 – nach einer Ergänzung der Offenlegungsverordnung – nochmals aktualisiert wurden.

Die weitaus größere Herausforderung für den Vertrieb resultiert aus einer anderen Vorschrift: Der Neufassung einer Untervorschrift („Delegierte Verordnung“) zur EU-Finanzmarkttrichtlinie MiFID II. Demnach müssen Finanzberater die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden abfragen und mit den Merkmalen der Produkte in Einklang bringen. Diese Pflicht gilt bisher, seit August 2022, für Banken und Wertpapierdienstleistungsinstitute mit Zulassung nach dem Kreditwesengesetz (KWG).

Finanzanlagenvermittler mit Gewerbeurlaubnis nach Paragraph 34f GewO sind noch ausgenommen, sie werden jedoch nach einem Entwurf für eine entsprechende Anpassung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) voraussichtlich ab April 2023 einbezogen. Dann müssen auch 34f-Vermittler die komplexen Vorschriften berücksichtigen – und weitere Zutaten zum Kürzelsalat lernen. Dazu gehört an erster Stelle „PAI“. Die Buchstaben stehen für „Principal Adverse Impacts“, also wesentliche nachteilige Auswirkungen eines Investments.

Dabei geht es zum Beispiel um Treibhausgasemissionen oder Biodiversität, aber auch um Aspekte wie die Frauenquote. Der Kunde kann bestimmen, welche PAI seiner Kapitalanlage er nicht akzeptiert. Es handelt sich also um Ausschlusskriterien. Der Berater ist dann verpflichtet, entsprechende Produkte in seiner Anlageempfehlung auszusortieren.

Voraussetzung dafür ist, dass der Anbieter entsprechende Angaben gemacht hat. Hier kommt ein weiteres Kürzel ins Spiel: EET für „European ESG Template“. Dabei handelt es sich um eine riesige Excel-Tabelle mit mehr als 600 Zeilen, von denen rund 100 zwingend auszufüllen sind, sofern das EET verwendet wird. Das Template wurde unter der Koordination der Findatex (Financial Data Exchange) mit Vertretern aus der europäischen Finanzbranche erarbeitet und ist auf der Website der Findatex frei verfügbar. Es ist für die Anbieter nicht vorgeschrieben, das EET zu verwenden. Wer darauf verzichtet, läuft aber Gefahr, aus dem Angebot zu fliegen, wenn der Kunde entsprechende PAI definiert. Das gilt wohl auch für Fonds, die schon den DNSH-Check überstanden haben, selbst wenn das nicht ganz schlüssig ist.

Neue ESG-Zutaten im Kürzelsalat: PAI, EET, DNSH

Ausgenommen von den ESG-Vorschriften sind bislang grundsätzlich Emissionen nach dem Vermögensanlagegesetz. Doch davon gibt es derzeit nicht besonders viele. Daneben haben Finanzdienstleister zwei Möglichkeiten, dem Thema auszuweichen. Erstens gelten die Vorschriften nur im Fall der Beratung. Sie können sich also auf die reine Vermittlung beschränken, was aber mit entsprechenden Einschränkungen und Dokumentationspflichten verbunden ist. Die größere praktische Relevanz dürfte die zweite Möglichkeit haben: Der Kunde muss entscheiden, ob ESG-Kriterien in die Beratung einbezogen werden sollen oder nicht. Verneint er diese Eingangsfrage, sind in der Beratung die weiteren Vorschriften obsolet.

Allerdings dürfen die Finanzdienstleister den Kunden nicht in

diese Richtung zu lenken. „Die Frage ‚Willst du Rendite oder grün?‘, die das Thema in den meisten Fällen wohl erledigen würde, ist nicht erlaubt“, betonte Helmut Schulz-Jodexnis, Leiter des Bereichs Sachwertanlagen und Immobilien bei Jung, DMS & Cie., auf dem Cash.-Branchengipfel Sachwertanlagen im November. „Wir kommen um das ESG-Thema nicht herum. Es ist verpflichtend und haftungsrelevant“, sagte er und kritisierte erneut,

dass die Anbieter geschlossener Publikums-AIFs mit der Bereitstellung entsprechender Informationen im Vergleich mit offenen Fonds hinterherhinken.

Anbieter und Vertrieb haben also einiges an Bürokratie zu bewältigen, zumal Anfang 2023 nicht nur weitere Teile der Taxonomie und die Level-2-Verordnung zur Offenlegungsverordnung, in der unter anderem die PAI-Details enthalten sind, in Kraft getreten sind. Nach neun Jahren Vorbereitung und langem Hickhack sind nun auch die Vorschriften für Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products (PRIIPs), also „verpackte“ Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, anzuwenden. Das erforderte eine grundlegende Überarbeitung der dreiseitigen Informationsblätter, die bei AIFs nun nicht mehr „wesentliche Anlegerinformationen“ (wAI), sondern „Basisinformationsblatt“ (BIB) heißen. Doch das ist eine andere Salatschüssel.

Auch wegen der offenen Fragen ist in der AIF-Branche die Zustimmung zu den Nachhaltigkeitsvorschriften, die im Kern durchaus vorhanden ist, nicht uneingeschränkt. So kritisiert Julian Schnurrer, Leiter Produktmanagement, Strukturierung und Strategie bei Wealthcap, in Hinblick auf Dachfonds: „Hemmnisse resultieren speziell aus den Reporting-Anforderungen/Klassifizierungen im Zielfonds-Bereich, den Prüfungen wesentlicher Geschäftspartner (da diese meist im deutschen Mittelstand nur qualitativ intern eingeschätzt werden können) und dem Abweichen der ESG-MiFID-Auslegung der Vertriebspartner-Einwertung von den KAGB-Regelungen des Initiators, die leider trotz hoher Ansprüche an Objekte/Ziele des Produkts in der vertrieblichen Betrachtung nicht nachhaltig eingeschätzt werden

Anbieter und Vertrieb haben einiges an Bürokratie zu bewältigen



Objekt des neuen Artikel-8-Fonds von Wealthcap: Die 2019 fertiggestellte Mixed-Use-Immobilie „Haus Postplatz“ in Dresden mit rund 18.500 Quadratmetern Nutzfläche.

können.“ In die gleiche Kerbe schlägt der US-Spezialist Jamestown. „Das Thema Nachhaltigkeit ist für uns sowohl beim Ankauf als auch bei der Weiterentwicklung einer Immobilie ein wesentlicher Faktor“, so Geschäftsführer Fabian Spindler. „In Bezug auf die regulatorischen Vorschriften bei Sachwertanlagen sehen wir jedoch noch gewisse Herausforderungen. Insbesondere in den Bereichen Datenverfügbarkeit beziehungsweise -qualität und der Vergleichbarkeit der Energieeffizienz von europäischen und US-amerikanischen Immobilien sehen wir noch Optimierungs- und Konkretisierungsbedarf“, sagt er. Selbst Christian Rose, Geschäftsführer der Ökorenta Finanz GmbH, die die neuen Vorschriften als erste in einem Artikel-9-Publikums-AIF umgesetzt hat, hält diese für eine „sinnhafte gesetzliche Vorgabe, in Ausgestaltung und Umsetzung jedoch nicht reibungslos“.

Was Kunden und Vertriebspartner vom Thema ESG halten, hat kürzlich die Dr. Peters Group bei ihren Kunden und Vertriebspartner angefragt. „Etwas mehr als die Hälfte der befragten Vertriebspartner ist von der Relevanz nachhaltiger Produkte überzeugt und hat in den letzten sechs Monaten solche an Kunden vermittelt. Aufschlussreich ist, dass aber nur ein relativ kleiner Teil der Kunden bereit wäre, für

die Investition in ein nachhaltiges Produkt auf Rendite zu verzichten“, berichtet das Unternehmen.

Doch auch wenn nur wenige Kunden Renditeverzicht üben möchten, ist davon auszugehen, dass grüne Geldanlagen über kurz oder lang gewinnen, sobald sich die Bürokratie zurechtgerückt hat. Das dürfte nicht nur aus der abnehmenden Kundenakzeptanz für nicht-nachhaltige Kapitalanlagen resultieren. Auch die Assets selber werden vielfach an Wert einbüßen, wenn sie nicht ESG-konform sind oder nicht durch entsprechende Investitionen aufgewertet werden.

Bei Immobilien ohne ausreichende Wärmedämmung beispielsweise werden dann nicht mehr nur die horrenden Heizkosten abschrecken und den Preis drücken. Vielmehr dürfte ein Großteil der potenziellen Käufer und bei gewerblichen Flächen auch der Mieter solcher Objekte schlicht komplett wegfallen, wenn sie sich – zum Beispiel gegenüber Geldgebern oder Kunden – Nachhaltigkeit auf die Fahne geschrieben haben.

So wird das Thema ESG wohl generell noch erheblich an Bedeutung gewinnen und nicht nur den Markt der Sachwertanlagen – in beiderlei Bedeutung des Wortes – nachhaltig verändern. **C.**

Schnurgerade reihen sich die Solarkollektoren aneinander. Eine Streifen neben dem anderen. In der Mitte die Trafo- und Wechselrichterstation, daneben – auf dem Luftbild kaum auszumachen – ein schwarzer Van mit einem grünem Farbklecks. Das Auto macht die enorme Größe der Anlagen deutlich. Der Klecks ist aus der Nähe ein auflackierter grüner Gorilla. Daneben die Aufschrift „there is no planet b“.

Es ist ein Firmenwagen der hep aus dem kleinen Güglingen in Baden-Württemberg. Sie ist auf Photovoltaik spezialisiert, realisiert international solche Projekte und legt entsprechende Fonds auf. Dieser Solarpark indes liegt in Deutschland, bei Nordendorf nördlich von Augsburg. 19 Hektar umfasst die Anlage, so viel wie 25 Fußballfelder. Sie ging 2009 ans Netz, produziert in der Spitze 7,5 Megawatt Strom und gehört 321 Kapitalanlegern, die sich an einem Fonds von hep beteiligt haben. Der neuesten Leistungsbilanz zufolge haben sie bis Ende 2022 kumuliert Auszahlungen von 88,2 Prozent ihrer Einlage erhalten, auf das Zehntel Prozent fast exakt wie geplant.

Zuletzt hat hep, das sich selbst als Unternehmen stets in Klein- und die Fonds in Großbuchstaben schreibt, hauptsächlich im Ausland investiert, vor allem in den USA und Japan. Mit dem HEP – Solar Green Energy Impact Fund 1, den hep Ende 2022 aufgelegt hat, sind daneben auch wieder Investitionen in Europa, speziell Deutschland, vorgesehen (siehe Interview Seite 64). Der Fonds ist einer der ersten alternativen Investmentfonds (AIF) mit der höchsten Nachhaltigkeitsstufe nach den neuen Vorschriften, die auch für andere Kapitalanlagen und deren Vertrieb relevant sind. Doch dazu später mehr.

Zunächst zur Branche, in der hep aktiv ist und die derzeit mächtig Rückenwind hat: Erneuerbare Energien. Schon 2022 stammte fast die Hälfte des in Deutschland verbrauchten Stroms aus regenerativen Quellen: 48,3 Prozent. Im Jahr zuvor waren es 42,7 Prozent gewesen. Das teilte die Bundesnetzagentur Anfang Januar mit. Den größten Beitrag dazu leistete Windkraft. On- und Offshore-Anlagen kamen 2022 gemeinsam auf 25,9 Prozent des Gesamtverbrauchs. Photovoltaik deckte 11,4 Prozent ab, Biomasse 8,2 Prozent. Die übrigen 2,8 Prozent entfielen auf Wasserkraft und sonstige Erneuerbare.

Das reicht der Bundesregierung nicht. Sie will den Ausbau noch erheblich beschleunigen und hat im Frühjahr 2022 ein riesiges Gesetzespaket – das sogenannte „Osterpaket“ – auf den Weg gebracht, das Anfang 2023 in Kraft getreten ist. Zielsetzung ist nicht mehr nur Klimaschutz, sondern auch die Versorgungssicherheit und -autonomie des Landes nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 und der Explosion der Energiepreise sowie einer drohenden „Gasmangellage“. So schreibt das Osterpaket neben diversen Einzelmaßnahmen den Grundsatz fest, dass „die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient“. Dadurch werden Einsprüche gegen geplante Projekte, die vor allem den Bau neuer Windenergieanlagen vielfach um Jahre verzögern,

erschwert. Anfang Februar 2023 verabschiedete der Bundestag zudem das Infrastrukturbeschleunigungsgesetz, das die Geschwindigkeit von Verwaltungsverfahren für Infrastrukturprojekte erhöhen soll. Es fiel allerdings weniger vehement aus als ursprünglich geplant, weil die Grünen die FDP-Forderung nach der Einbeziehung auch des Autobahnbaus nicht akzeptieren wollten, die FDP aber weitergehenden Erleichterungen allein für erneuerbare Energien nicht zustimmte – angesichts der enormen Bedeutung der Energieversorgung ein ziemlich fragwürdiges Fingerhakeln der Koalitionspartner.

Dazu, dass die Streithähne sich nicht stärker am Riemen gerissen haben, dürfte auch beigetragen haben, dass sich die Situation der Energieversorgung etwas entspannt hat. Die befürchtete Gasmangellage konnte – jedenfalls für den Winter 2022/2023 – vermieden werden, auch sind die Marktpreise für Gas und Strom wieder deutlich gesunken. So ist nach Zahlen von Statista der durchschnittliche

Preis für Strom in Deutschland am Epex-Spotmarkt seit seinem Höhepunkt im August 2022 von 465 Euro pro Megawattstunde (MWh) im Januar 2023 auf rund 118 Euro, also 11,8 Cent pro Kilowattstunde (Kwh), gefallen.

Die korrekte Einstufung von Fonds steht teilweise noch auf tönernen Füßen

Damit dürfte auch die gesetzliche Mindestvergütung nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) wieder stärker in den Vordergrund rücken als es im vergangenen Jahr den Anschein hatte, jedenfalls als

„Sicherheitsnetz“. Sie war zuletzt für neue Freiflächen-Solar- sowie Windenergieanlagen an Land auf jeweils maximal knapp unter sechs Cent pro Kwh gedeckelt. Doch diese Höhe reicht offenbar nicht mehr aus. Auch Wind- und Solaranlagenbauer haben mit Lieferengpässen, Preiserhöhungen und dem Zinsanstieg zu kämpfen. So gingen bei den jüngsten Ausschreibungen im November und Dezember 2022 die ausgeschriebenen Kontingente für neue Anlagen bei Weitem nicht weg. Die Bundesnetzagentur hat daraufhin die Maximalwerte für künftige Ausschreibungen auf jeweils rund 7,4 Prozent angehoben, also das Sicherheitsnetz um 25 Prozent höher aufgespannt. Das schließt nicht aus, dass die Anlagenbetreiber den Strom bei entsprechendem Marktniveau weiterhin auch zu höheren Preisen verkaufen.

Auch anderswo wird der Ausbau Erneuerbarer Energien staatlich gefördert, etwa in den USA. Dort sind gesetzliche Mindestvergütungen à la EEG zwar unbekannt und stattdessen individuelle Verträge der Anlagenbetreiber mit Energieversorgern, Kommunen oder Unternehmen üblich. Aber die US-Regierung brachte Mitte 2022 mit dem „Inflation Reduction Act“ ein riesiges Subventionspaket durch, das die auch in den USA hauptsächlich durch die gestiegenen Energiepreise ausgelöste hohe Inflation reduzieren soll. Ein Bestandteil sind Steuervorteile für Erneuerbare-Energien-Anlagen, die in Amerika hergestellt wurden. Sie sind so hoch, dass nun womöglich Nachteile für europäische Unternehmen befürchtet werden. So eilten Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck (Bündnis 90/Die Grünen) und sein französischer Amtskollege Bruno Le Maire Anfang Februar ei-

Bundesnetzagentur spannt Absicherung für Wind- und Solarstrom 25 Prozent höher auf